

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 22/0479
702 - Fachbereich Stadtpflege und Friedhöfe			Datum: 16.11.2022
Bearb.:	Becker, Simone	Tel.:-187	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	16.11.2022	Anhörung

Beantwortung der Anfrage von Frau Glagau aus der Sitzung des Umweltausschusses vom 19.10.2022; Hier: Schmutzwasserbeseitigung; Hier: Gebührenbedarfsberechnung 2023

Sachverhalt:

Frau Glagau bittet darum, den Ausschuss darüber zu informieren, ob es zu einer Umsatzsteuerpflicht von 19% auf die Leistungen des AZV Pinneberg, Hamburg Wasser und der Gemeinde Henstedt-Ulzburg mit erhöhender Wirkungen auf die Schmutzwassergebühren der Stadt Norderstedt kommen wird.

Die rechtliche Prüfung durch Frau Dr. Dengel aus dem Fachbereich Organisation und Recht hat ergeben, dass die Stadt Norderstedt auf dem Gebiet der Schmutzwasser-/ Abwasserbeseitigung gem. § 2b UStG nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

Die Stadt Norderstedt handelt aufgrund öffentlicher-rechtlicher Verträge mit dem AZV und der Stadt Hamburg im hoheitlichen Bereich. Gem. § 2b Abs. 1 S. 1 UStG gilt die Stadt Norderstedt daher nicht als Unternehmer gem. § 2 UStG. Anhaltspunkte für größeren Wettbewerbsverzerrungen gem. § 2b Abs. 1 S. 2 UStG liegen nicht vor. § 2b Abs. 4 UStG ist nicht einschlägig.

Die Schmutzwassergebühr der Stadt Norderstedt verbleiben somit bei 2,12 Euro pro m³, wie von der Stadtvertretung am 01.11.2022 beschlossen.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------